

»ind, hat die Ermittlung der Betriebspreise durch die **Betriebe** nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Gewinnzuschlag beträgt für Industriebetriebe 6 %, bezogen auf die Selbstkosten.

§ 0

Die Produktionsabgabesätze für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die Verbrauchsabgabesätze für die sonstigen Betriebe werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Produktionsabgabe- bzw. die Verbrauchsabgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 7

(1) Hersteller, die andere Produktionsbetriebe zum Zwecke der Erstausrüstung beliefern, berechnen die gültigen Industrieabgabepreise. Erstausrüster erhalten einen Rabatt von den Industrieabgabepreisen, soweit dies in Preisordnungen festgelegt ist. Die Rabatte sind so festzusetzen, daß sie höchstens den bestehenden Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabesätzen entsprechen.

(2) Üben Herstellerbetriebe auf Grund eigener Ersatzteilläger Großhandelsfunktionen aus und ist eine Großhandelsspanne festgesetzt, so sind sie berechtigt, diese Handelsspanne zu berechnen. Sie ist bei Einschaltung eines zweiten Großhandelsbetriebes nach Vereinbarung zu teilen.

§ 8

Die Festsetzung der Handelsspannen für Ersatzteile und Einzelteile hat, sofern die betreffenden Preisordnungen nichts darüber festlegen, zu erfolgen:

- soweit es sich um Konsumgüter handelt, durch das Ministerium für Handel und Versorgung;
- für die übrigen Erzeugnisse durch die Preisbildungsorgane, die nach der Regelung über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen für die Einzelpreisbildung verantwortlich sind. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des dem jeweiligen Handelsorgan übergeordneten staatlichen Organs.

§ 9

In die Ersatzteilpreislisten zu Preisordnungen oder Preisbewilligungen dürfen Teile, deren Preise in den Geltungsbereich anderer Preisordnungen gehören, nicht aufgenommen werden (z. B. Normteile, Bauelemente für die Nachrichtentechnik). In Zweifelsfällen entscheidet die fachlich zuständige Standardisierungsstelle, ob es sich um ein Normteil oder normähnliches Teil handelt. Zuständig sind die Standardisierungsstellen der WB, die normalerweise die Produktion der genormten Teile durchzuführen haben.

§ 10

Die WB und die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die bestehenden und die ausgearbeiteten Preisordnungen daraufhin zu überprüfen, ob die Preise oder Preisbildungsvorschriften den Grundsätzen dieser Preisordnung entsprechen oder zu überarbeiten sind. Dies gilt auch für die Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise hinsichtlich der erteilten Preisbewilligungen, wenn von den Betrieben Anträge gemäß § 11 gestellt werden.

§ 11

Die für die Einzelpreisbildung zuständigen staatlichen Organe können auf Antrag der Betriebe Änderungen der in Preisbewilligungen festgelegten Preisbestimmungen für Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die Preisordnungen nicht bestehen oder nicht ausgearbeitet sind, vornehmen, wenn sie den Grundsätzen dieser Preisordnung nicht entsprechen.

§ 12

Diese Preisordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1961

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rump f

Minister der Finanzen

I. V.: Schomburg
Stellvertreter
des Vorsitzenden
für den Maschinenbau

Anordnung Nr. 2*

**über die Versorgung in wichtigen Industriezentren
und Großbetrieben.**

Vom 20. Februar 1961

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Maßnahmen, die die Räte der Kreise zur Sicherung einer bevorzugten Versorgung entsprechend der Anordnung vom 26. März 1960 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben (GBI. I S. 221) durchführen und die sich auf das Gebiet kreisangehöriger Städte und Gemeinden über 5000 Einwohner beziehen, sind mit den Räten dieser Städte und Gemeinden abzustimmen.

(2) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für deren Gebiet eine bevorzugte Versorgung festgelegt wurde, haben in eigener Verantwortung die ihnen gemäß

- Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. e des Beschlusses vom 5. Januar 1961,
- Abschnitt II Ziff. 2 der Richtlinie vom 3. März 1961 zur Durchführung des Beschlusses vom 5. Januar 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 13/1961)

übertragenen Aufgaben durchzuführen und die dafür vorgesehenen Maßnahmen mit dem Rat des Kreises abzustimmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r

Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1960 S. 221)